

VEREINBARUNG ÜBER DIE ABRECHNUNG DES MESSSTELLENBETRIEBSENTGELTS FÜR
INTELLIGENTE MESSTECHNIK

zwischen

ÜZ Mainfranken eG
Schallfelder Straße 11
97511 Lülsfeld
BDEW-Codenummer: 9906495000004

als grundzuständigem Messstellenbetreiber, im Folgenden **Messstellenbetreiber** genannt,

und

.....
.....
.....
BDEW-Codenummer:

im Folgenden **Lieferant** genannt,

im Folgenden auch **Partei** bzw. gemeinsam **Parteien** genannt,

Präambel

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß §§ 29 ff. in den dort geregelten Fällen zum Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die maximal zulässige Höhe der Messstellenbetriebsentgelte ist vom Gesetzgeber im Rahmen sog. Preisobergrenzen (§§ 31, 32 MsbG) als Bruttopreis vorgegeben worden. Das MsbG sieht im Grundsatz vor, dass auch der Betrieb der modernen Messeinrichtung oder des intelligenten Messsystems (Messstellenbetrieb) Teil des Vertrages zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer ist, wobei der Anschlussnutzer das Messstellenbetriebsentgelt schuldet.

Für Kunden des Lieferanten, denen gegenüber er neben den Netznutzungsentgelten auch den Messstellenbetrieb abrechnen möchte, wollen die Parteien mit der vorliegenden Vereinbarung – ergänzend zu dem zwischen den Parteien bestehenden Lieferantenrahmenvertrag¹ – den entgeltlichen Teil der Leistung Messstellenbetrieb im Verhältnis der Parteien regeln (vgl. § 2 Abs. 1§ 21), um eine massengeschäftstaugliche Abwicklung zu ermöglichen. Die weiteren vertraglichen Regelungen aus dem Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer hinsichtlich der aus dem Messstellenbetrieb resultierenden Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt (vgl. § 2 Abs. 4§ 24).

Die Parteien nutzen für die prozessuale Umsetzung die regulierungsbehördlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur aus der Festlegung Wechselprozesse im Messwesen in der durch Anlage 2 der Festlegung BK6-18-032 angepassten Form (nachfolgend **WiM**).

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Vereinbarung gilt für vom Messstellenbetreiber betriebene Messstellen, die
 - a. mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen ausgestattet sind und
 - b. einer durch den Lieferanten belieferten Marktlokation zugeordnet sind und
 - c. vom Lieferanten auf Grundlage eines mit dem Letztverbraucher für die betreffende Marktlokation abgeschlossenen All-inclusive-Liefervertrags beliefert werden, der ihm auch die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts ermöglicht.
2. Unter Anwendung des Use-Case „Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“ (Ziffer 10.4.5. der WiM) bzw. „Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“ (Ziffer 10.4.7. der WiM) legen die Parteien die Messstellen fest, für die der Lieferant die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts nach Maßgabe dieser Vereinbarung übernimmt.
3. Die Parteien können die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts für eine Messstelle unter Anwendung des Use-Case „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“ (Ziffer 10.4.6. der WiM) bzw. „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“ (Ziffer 10.4.8. der WiM) beenden.
4. Der Messstellenbetreiber rechnet das Messstellenbetriebsentgelt – auch bei Personenidentität mit dem Netzbetreiber – gesondert (mittels einer separaten INVOIC) neben der Netznutzungsabrechnung ab².

¹ Da der grundzuständige Messstellenbetreiber personenidentisch mit dem Netzbetreiber ist, besteht mit dem Lieferanten – jedenfalls für die Regelung der Netznutzung für Zwecke der Energieentnahme – der Netznutzungsvertrag als Lieferantenrahmenvertrag gemäß jeweils gültiger Festlegung der Bundesnetzagentur (aktuell: BK6-17-168). Die allgemeinen Vertragsregelungen des Netznutzungsvertrags bieten die Möglichkeit für eine entsprechende Anwendung (vgl. § 3 dieser Vereinbarung).

Wir haben die Bezugnahme in § 3 dabei so formuliert, dass diese auch auf den Vertragsschluss mit einem reinen Direktvermarktungsunternehmen (das also nicht auch als Lieferant tätig ist) passt, da aktuell keine Festlegung eines Netznutzungsvertrags für Zwecke der Energieeinspeisung existiert. Dieser Anwendungsfall dürfte allerdings die Ausnahme bilden.

² Die WiM sieht wahlweise die Möglichkeit einer integrierten Abrechnung des Entgelts für Messstellenbetrieb mit der Abrechnung der Netznutzung und alternativ die separate Abrechnung vor. Wir haben uns als Regelfall für die separate Abrechnung entschieden, da diese bei Lieferanten auf größere Akzeptanz stößt. Im Einzelfall kann hiervon allerdings unter Wahrung des Diskriminierungsverbots abgewichen werden.

§ 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich, dem Lieferanten die jeweilige Messstelle nach § 1 dieser Vereinbarung und im Rahmen der §§ 50, 69 und 70 MsbG die Messwerte zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Liefervertrag gegenüber seinen Kunden (Anschlussnutzer) zur Verfügung zu stellen.
2. Der Lieferant ist im Gegenzug verpflichtet, dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt für die in § 1 dieser Vereinbarung definierten Messstellen zu zahlen. Das – unter Beachtung von § 31 Abs. 4 und 5 MsbG – für die jeweilige Messstelle zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des Messstellenbetreibers, derzeit veröffentlicht unter www.uez.de. Das jeweilige Preisblatt wird dem Lieferanten gemäß den Vorgaben der „Austauschprozesse zum Preisblattkatalog“ (Ziffer 10.3. der WiM) übermittelt.
3. Solange der Messstellenbetreiber die moderne Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem dem Lieferanten zur Verfügung stellt und sich dieser zur Zahlung des Entgelts nach Abs. 2 verpflichtet, hat der Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer keinen Anspruch auf Zahlung des Entgelts für den Messstellenbetrieb.
4. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen bleibt der Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen bzw. des in diesem Verhältnis geschlossenen Vertrags zur Erbringung der weiteren Leistungen des Messstellenbetriebs gemäß § 3 Abs. 2 MsbG verpflichtet.

§ 3 Entsprechende Anwendung des Lieferantenrahmenvertrages

1. Die in Abs. 2 genannten Regelungen des jeweils von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungsvertrages (aktuell: Festlegung BK6-17-168) gelten für den vorliegenden Vertrag entsprechend.
2. Die in Abs. 1 vereinbarte entsprechende Anwendbarkeit betrifft folgende Regelungen:
 - Abrechnung, Zahlung und Verzug
 - Vorauszahlung
 - Haftung
 - Ansprechpartner
 - Datenaustausch und Vertraulichkeit
 - Vollmacht
 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 4 Laufzeit / Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

Lülsfeld, den

....., den

.....

.....

ÜZ Mainfranken eG

Lieferant